



B e r i c h t

über die örtliche Prüfung des Abwasserbetriebes Freital
nach § 105 SächsGemO

Städtisches Rechnungsprüfungsamt
22. August 2017

Inhaltsverzeichnis

Diagramme.....	3
Tabellen	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Vorbemerkungen.....	5
1.1 Unternehmensform, Rechtliche Grundlagen.....	5
1.2 Örtliche Prüfung	5
1.2.1 Prüfungsauftrag	5
1.2.2 Prüfungsdurchführung.....	6
1.2.3 Prüfungsumfang.....	6
2 Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen.....	6
2.1 Feststellungsverfahren Jahresabschlusses 2015	6
2.2 Ausräumung von Vorjahresfeststellungen	6
2.3 Wirtschaftsplan 2016.....	7
2.4 Jahresabschluss 2016	7
2.5 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Beschlüssen des Stadtrates sowie Anordnungen des Oberbürgermeisters	11
2.6 Vergütung von Leistungen	11
2.7 Verzinsung des Eigenkapitals	13
2.8 Kommunalabgabenrechtliches Ergebnis	13
2.9 Prüfung des Abwasserbetriebes nach § 106 SächsGemO	14
3 Abschließendes Prüfungsergebnis.....	15

Anlage: Übersicht über die Erfüllung der Beschlüsse des Stadtrates

Diagramme

Diagramm 1: Entwicklung der Verschuldung seit 2007	10
Diagramm 2: Entwicklung des Straßenentwässerungskostenanteils.....	12

Tabellen

Tabelle 1: Prüfungsfeststellungen der Vorjahre	6
Tabelle 2: Planvergleich Erträge, Aufwendungen gesamt.....	7
Tabelle 3: Planvergleich Hauptpositionen	8

Abkürzungsverzeichnis

AWB	Abwasserbetrieb
BL	Betriebsleiter
DA	Dienstanweisung
EB	Eigenbetrieb
GEP	Generalentwässerungsplan
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HH	Haushalt
SächsKomHVO-Doppik	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO-Doppik	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung - Doppik
KSt	Kostenstelle
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
VE	Verpflichtungsermächtigung

1 Vorbemerkungen

1.1 Unternehmensform, Rechtliche Grundlagen

Die Abwasserentsorgung der Stadt Freital wird seit 1999 als Eigenbetrieb nach der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und der vom Stadtrat beschlossenen Betriebssatzung geführt.

Als Eigenbetrieb Abwasser stellt er Sondervermögen der Stadt Freital i. S. von § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO dar.

Nach der Betriebssatzung hat der Abwasserbetrieb die Aufgabe, die Entsorgung des im Sinne der Entwässerungssatzung anfallenden Abwassers innerhalb des Stadtgebietes Freital sowie die Entsorgung von Abwasser von Gemeinden, die in das Entsorgungsnetz der Stadt Freital einleiten, zu gewährleisten.

Ein Stammkapital wurde nicht festgesetzt.

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes wurden in der Betriebssatzung definiert. Sie setzten sich im Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt zusammen:

- Stadtrat,
- Finanz- und Verwaltungsausschuss,
- Technischer und Umweltausschuss,
- Oberbürgermeister,
- Betriebsleitung

Der Abwasserbetrieb wurde 2016 erstmalig mit eigenem Personal geführt.

1.2 Örtliche Prüfung

1.2.1 Prüfungsauftrag

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Stadtrats über den Jahresabschluss nach dem Eigenbetriebsgesetz hat das Rechnungsprüfungsamt nach § 105 SächsGemO aufgrund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebes zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 105 SächsGemO obliegt dem RPA

- die Prüfung der Kassenvorgänge; insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Sonderkassen (§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO),
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und der Vermögensbestände (§ 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO).
- die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe (§ 106 Abs. 2 Nr. 3 GemO).

Bei der Prüfung ist § 14 SächsKomPrüfVO-Doppik zu beachten.

1.2.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 31 Abs. 2 SächsEigBVO innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.

Mit der Übergabe des Jahresabschlusses 2016 am 31.05.2017 begann die örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO durch das städtische Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen. Alle prüfungsrelevanten Unterlagen standen per 17.08.2017 vollständig zur Verfügung.

Der Betriebsleiter des Abwasserbetriebes erteilte alle notwendigen Auskünfte und gab entsprechende Erläuterungen.

Stellungnahmen, die der Betriebsleiter zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen abgab, wurden im Prüfbericht abgedruckt.

1.2.3 Prüfungsumfang

Auf der Grundlage des Prüfungsauftrages erfolgte die örtliche Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 überwiegend in Stichproben gemäß § 6 SächsKomPrüfVO-Doppik.

Im Rahmen der weiteren Aufgaben nach § 106 SächsGemO prüfte das RPA im Berichtszeitraum die ordnungsgemäßen Führung der Sonderkasse. Dazu wurde ein separater Prüfbericht erstellt.

Das Ergebnis der Prüfung der beauftragten WP-Gesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des AWB nach § 32 SächsEigBVO lag dem RPA bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der örtlichen Prüfung nicht vor.

2 Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen

2.1 Feststellungsverfahren Jahresabschlusses 2015

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und des Lageberichtes des Abwasserbetriebes der Stadt Freital für das Wirtschaftsjahr 2015 nach § 32 SächsEigBVO bestimmte der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.02.2016 (Beschluss Vorlage Nr.: B 2016/004, Beschluss Nr.: 099/16) die Deloitte & Touch GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Entsprechend § 34 Abs. 1 SächsEigBVO erfolgte der ordnungsgemäße Abschluss des Verfahrens zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Abwasserbetriebes

2.2 Ausräumung von Vorjahresfeststellungen

Nachfolgende Tabelle gibt darüber Auskunft, inwiefern der Abwasserbetrieb die Feststellungen aus Vorjahren ausräumte.

Feststellungen Bericht 2015 und zuvor		Seite	Ausräumung/Beachtung
F ₁	Aufstellung Wirtschaftsplanes nicht fristgerecht	7	Wiederholung der Feststellung siehe dazu Glpkt. 2.3, S. 7
F ₂	Planansatz für Personal- und Verwaltungskostenumlage wurden nicht auf der Grundlage der tatsächlich zu erwartenden Inanspruchnahme gebildet. S. 12	12	✓ siehe dazu Glpkt. 2.6.1, S. 11

Tabelle 1: Prüfungsfeststellungen der Vorjahre

Feststellungen des Vorjahres, deren Ausräumung im Prüfungszeitraum nicht bestätigt werden konnte, überwacht das RPA weiterhin.

2.3 Wirtschaftsplan 2016

Der Stadtrat beschloss am 03.12.2015 den Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2016 (Beschluss Nr. 105/15, Vorlage Nr. 2015/076).

Per 09.12.2015 lag der Wirtschaftsplan 2016 zur rechtlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vor.

F₁: Der Vorlagefrist nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO wurde nicht entsprochen.

Stellungnahme Betriebsleiter

Da der Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebs in enger Abstimmung mit dem Haushaltsplan der Stadt Freital aufgestellt wird (insbesondere im Bereich der Investitionen) kann die Vorlagefrist nicht immer eingehalten werden, wird jedoch stets angestrebt. Aufgrund der Beratungsfolge in 2015 verzögerte sich die Ausfertigung des Wirtschaftsplanes.

Mit Bescheid vom 05.01.2016 erging die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 706.100,00 EUR. Weitere Genehmigungspflichtige Teile waren im Wirtschaftsplan 2016 nicht enthalten.

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes wurde als Anlage 22 dem Haushaltsplan 2016 der Stadt beigefügt. Die wesentlichen Ansätze des Wirtschaftsplanes 2016 stimmten mit den entsprechenden Ansätzen des Haushaltsplanes 2016 überein.

2.4 Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss 2016 des Abwasserbetriebes der Stadt Freital wurde per 30.04.2017 erstellt.

Umsetzung Erfolgsplan

Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Abweichung	Abweichung
	in TEUR			in %
Erträge	6.383,0	6.340,4	-42,6	0,7
Aufwendungen	5.736,4	5.659,4	-77,0	1,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	646,6	681,0	15,6	-5,3
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	
Außerordentlicher Aufwand	0,0	0,0	0,0	
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	
Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss	646,6	681,0	34,4	-5,3

Tabelle 2: Planvergleich Erträge, Aufwendungen gesamt

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 681,0 TEUR ab.

Die ausgewiesenen Planabweichungen stellen in Summe Mindererträge und Minderaufwendungen dar. Dennoch gab es auch Planverschiebungen durch Mehr- und Minder-Erträge sowie Mehr- und Minder- Aufwendungen, die sich auf das Jahresergebnis auswirkten.

Hauptpositionen (Abweichung größer 10 % oder absoluter Wert $\geq 10,0$ TEUR):

Bezeichnung Hauptpositionen	Planansatz	Ergebnis	Abweichung	Abweichung
	in EUR			in %
Erträge				
Umsatzerlöse Kunden (WVW-Bescheide)	4.702.700	4.795.663	92.963	102,0
Umsatzerlöse (eigene Bescheide)	5.000	23.047	18.047	460,9
Straßenentwässerungskostenanteil	1.041.400	951.379	-90.021	102,0
Auflösung Sonderposten/Ertragszuschüsse	332.700	384.455	51.755	116,0
Aufwand				
Gebührenausschlag (erlösschmälernd)	0	-197.103	-197.103	
Zinserträge aus Abzinsung	0	18.724,99	18.724,	
Einleitentgelt Straßenentwässerung Dresden	2.325.500	2.288.627	-36.873	-1,6
Fremdleistung für Entwicklung	130.000	145.802	15.802	112,2
Umlage Personal	139.600	124.614	-14.986	89,3
Betriebsführung	754.500	697.340	-57.160	92,4
Gebühreneinzug	116.200	126.253	10.053	108,7
Forderungsausfälle/Niederschlagungen	0	22.494	24.495	
Zinsaufwand Kredite	612.200	592.514	-19.686	96,8
Abschreibungen	1.058.200	1.122.903	64.703	106,1

Tabelle 3: Planvergleich Hauptpositionen

Im Anhang des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 erläutert der Betriebsleiter auf den Seiten 7 bis 9 die Zusammensetzung einzelner Positionen und begründet wesentliche Planabweichungen.

2.4.1 Umsetzung Investitionsprogramm

Entsprechend § 20 Abs. 3 SächsEigBVO ist der Finanzplanung ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Das Investitionsprogramm hat die einzelnen Investitionsvorhaben auszuweisen.

Der Wirtschaftsplan 2016 weist Investitionen in Höhe von1.285,0 TEUR im Investitionsprogramm aus.

Neben den sog. wiederkehrenden Investitionen in Höhe von250,0 TEUR wurde eine Investitionsmaßnahme konkret ausgewiesen – Kanalbau Schachtstraße 100,0 TEUR.

Eine konkrete Unterersetzung der veranschlagten Maßnahmen für

- Kanalbau- und Sanierung im Zuge von Straßenbauvorhaben (100,0 TEUR),
- Kanalnetzerneuerung (400,0 TEUR) und
- Umsetzung des GEP (400,0 TEUR)

von insgesamt 900,0 TEUR erfolgte nicht.

F₂: Die im Investitionsprogramm aufgeführten Maßnahmen wurden nicht mit Einzelinvestitionsvorhaben untersetzt. Mit den „pauschal“ veranschlagten Positionen werden rd. 70 % des Investitionsvolumens 2016 gebunden.

Stellungnahme Betriebsleiter

Mit dem Planansatz zum Kanalbau und -sanierung im Zuge von Straßenbauvorhaben werden Kanalbaumaßnahmen durchgeführt, welche erst kurzfristig im Rahmen anstehender Straßenbaumaßnahmen auftreten. Da Maßnahmen des Straßenbaulastträgers sich unterjährig teilweise verschieben oder ändern und eine gemeinsame Durchführung der jeweiligen Maßnahme im wirtschaftlichen Interesse der Stadt liegt, ist die Kostenposition unabdingbar.

Die Maßnahme „Kanalnetzerneuerung“ enthält hauptsächlich die Erneuerung von Abwasserkanälen mittels sogenannter Inlinerverfahren. Die zu sanierenden Kanalabschnitte sind dabei nicht immer örtlich zusammenhängend. Es erfolgt jedoch für die gesamte Maßnahme eine einheitliche Planung und auch eine gesamte Ausschreibung und Vergabe des Vorhabens. Die Gliederung in die einzelnen Abschnitte der Maßnahme wird künftig im Wirtschaftsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres detaillierter ausgeführt werden. Die Bildung einzelner Ausgabeansätze wird auf Grund der Gesamtvergabe der Maßnahme an einen Bieter und der Gesamtabrechnung der Fördermittel als nicht sinnvoll und erforderlich erachtet.

Die Umsetzung von Maßnahmen zum Generalentwässerungsplan (GEP) stellen Baumaßnahmen dar, die insbesondere der hydraulischen Sanierung von Schwachstellen im Kanalnetz dienen. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist von mehreren Faktoren (städtische Baumaßnahmen, Genehmigungen Wasserbehörde, Gewährung Umleitungsstrecken usw.) abhängig, sodass die Umsetzung vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres tatsächlich nicht immer als sichergestellt betrachtet werden kann. Unter Umständen kann es zu Verschiebungen oder kurzfristigen Änderungen der Maßnahmen kommen. Dies ist insbesondere auch von anderen städtischen Straßenbaumaßnahmen oder überregionalen Baumaßnahmen (bspw. wegen Umleitungsstrecken) abhängig. Aus den vorgenannten Gründen ist der dargestellte Planansatz in dieser Form notwendig und sollte ebenso beibehalten werden. Eine konkretere Darstellung der Maßnahmen im Vorbericht wird zugesichert.

Das Investitionsvolumen 2016 verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 285,0 TEUR (rd. 18 %).

Für die Fortsetzung der Kanalbaumaßnahme Schachtstraße erfolgte die Bereitstellung von in 2015 nicht verwendeten Mitteln in Höhe von..... 100,0 TEUR. Somit konnte im Jahr 2016 insgesamt über Ausgabeermächtigungen in Höhe von 1.385,0 TEUR verfügt werden.

Der Betriebsleiter legte die Abrechnung des Vermögensplanes 2016 vor.¹

Die ausgewiesene Inanspruchnahme der im Wirtschaftsplan veranschlagten Planansätze stimmt mit den Werten der Finanzbuchhaltung überein. Danach wurden bis zum Ende des Wirtschaftsjahres rd. 54,8% = 745,6 TEUR der in 2016 zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch genommen.

Rd. 13,0 % (190,0 TEUR) der in 2016 nicht realisierten Ansätze (einschließlich Überträgen aus Vorjahren) wurden nach 2017 übertragen und stehen in 2017 zusätzlich zu den Planansätzen 2017 weiterhin zur Verfügung.

Wesentliche Position im Investitionsplan, die im Wirtschaftsjahr 2016 nicht realisiert wurde, ist die geplante Umsetzung des Generalentwässerungsplanes (GEP). Der Planansatz in Höhe von 400,0 TEUR wurde lediglich in Höhe von 8,5 % (34,1 TEUR) in Anspruch genommen. Eine Untersetzung einzelner Investitionsvorhaben im Rahmen des GEP erfolgte im Investitionsprogramm 2016 nicht.

Der Betriebsleiter nannte als Ursache dafür die noch nicht abgeschlossenen Grundlagenuntersuchungen.

2.4.2 Mehrausgaben/Planänderungen 2016

Mehrausgaben wurden in Höhe von

5.000,00 EUR - für Lizenzen im Zuge der Errichtung von Hausanschlüssen und

10.000,00 EUR - Mehrausgaben im Zuge der konkreten Angebotserstellung der Messstellentechnik

beantragt und bewilligt.

Die Zuständigkeit nach Betriebssatzung lag beim Betriebsleiter.

¹ Abrechnung des Vermögensplanes ist Anlage 4 der Beschlussvorlage B 2016/045

2.4.3 Anlagevermögen

Die Bilanz zum 31.12.2016 weist ein Anlagevermögen in Höhe von 57.073,2 TEUR aus. Dieser Bestand entwickelte sich vollständig aus dem fortgeschriebenen Vorjahreswert. Daraus resultierte eine Bestandsveränderung des Anlagevermögens gegenüber dem Vorjahr um - 377,5 TEUR.

F: Gemäß § 6 Abs. 2 SächsEigBVO fanden beim Eigenbetrieb die Vorschriften des § 240 Abs. 2 HGB über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung Anwendung.

2.4.4 Kreditemächtigung und Verschuldung

Mit dem Feststellungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2016 wurde die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von706,1 TEUR festgesetzt.

Mit der Übertragung der in 2015 nicht in Anspruch genommenen Kreditemächtigung in Höhe von100,0 TEUR standen im Wirtschaftsjahr 2016 Kreditemächtigungen in Höhe von806,1 TEUR zur Verfügung.

F: Die im Wirtschaftsjahr zur Verfügung stehenden Kreditemächtigungen wurden zur Finanzierung der geplanten Investitionsvorhaben nicht in Anspruch genommen.

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurde ein Kredit umgeschuldet. Damit konnten die Zinskonditionen für den AWB verbessert werden. Entsprechende Vergleichsangebote wurden eingeholt.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Tilgungen entwickelte sich die Verschuldung des Eigenbetriebes bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2016 wie folgt:

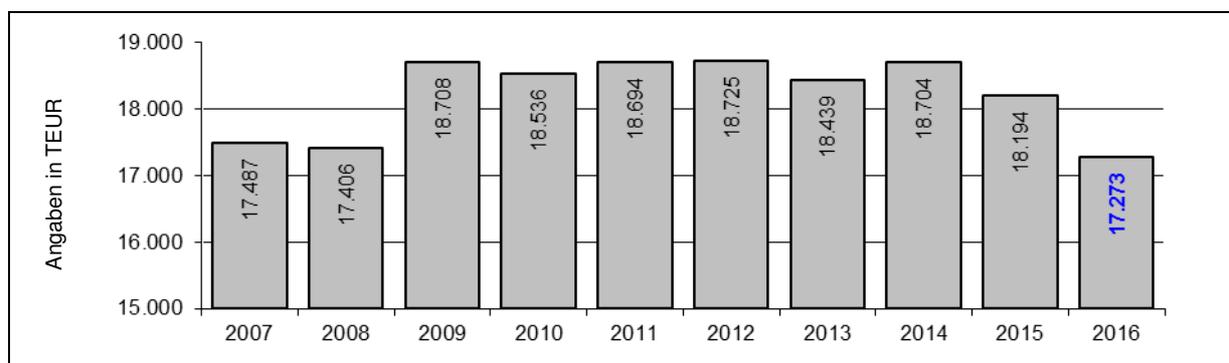


Diagramm 1: Entwicklung der Verschuldung seit 2007

Aus dem Schuldenstand des Abwasserbetriebes per 31.12.2016 in Höhe von 17.273,5 TEUR ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung zum Jahresende 2016² in Höhe von 434,73 EUR (Vorjahr 457,90 EUR).

2.4.5 Sonderposten

Zum 31.12.2016 wird ein Bestand an Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen in Höhe von 19.162,4 TEUR in der Bilanz ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2016 konnten Investitionszuschüsse für die Maßnahme
→ Coschützer Straße 3. BA (Mischwasserkanal) in Höhe von269,7 TEUR nachpassiviert werden.

→ Hausanschlüsse wurden durch Dritte in Höhe von89,3 TEUR finanziert.

Mit der anteiligen Auflösung der Sonderposten im Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von ... -384,5 TEUR kam es zu einer Bestandsveränderung um - 25,5 TEUR.

² EWZ lt. letzter Veröffentlichung Statistisches Landesamt per 31.12.2015 = 39.734

Die Auflösung der Sonderposten im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgte in Korrespondenz zur Abschreibungsdauer des jeweils bezuschussten Vermögensgegenstandes.

2.5 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Beschlüssen des Stadtrates sowie Anordnungen des Oberbürgermeisters

2.5.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen insbesondere der SächsGemO und SächsEigBVO sowie der darin enthaltenen Verweise auf Anwendung des sächsischen HH-Rechts und die anzuwendenden Regelungen des Handelsgesetzbuches wurden im Zusammenhang mit den einzelnen Prüfungsthemen bewertet.

Insofern der Prüfbericht bei den einzelnen Themen keine gegenteiligen Äußerungen aufzeigt, wird für die geprüften Bereiche die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für das Wirtschaftsjahr 2016 bestätigt.

2.5.2 Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates

Die im Wirtschaftsjahr 2016 gefassten Beschlüsse des Stadtrates wurden umgesetzt bzw. befinden sich zum Zeitpunkt der Prüfung in der Umsetzung. Die Beschlüsse sind in der **Anlage** zum Bericht aufgeführt.

Die Zuständigkeitsregeln der Betriebssatzung fanden bei den Beschlussfassungen Beachtung.

Im Berichtszeitraum wurde die korrekte Anwendung der Abwassersatzung bzgl. des Kostenersatzes der Hausanschlusskanäle geprüft. Die Satzung kam in der ab 01.01.2015 gültigen Fassung zur Anwendung.

F: Die Kostenersatzansprüche des AWB wurden satzungsgemäß erhoben.

Die 2016 in Rechnung gestellten Kosten für die Herstellung der Hausanschlusskanäle führten 2016 zu einer Kostendeckung in Höhe von rd. 80 % (2015 = 74 %).

2.5.3 Anordnungen des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister traf im Berichtszeitraum keine gesonderten Festlegungen, die schriftlich dokumentiert worden sind.

2.6 Vergütung von Leistungen

Im Berichtszeitraum wurden Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadtverwaltung wie folgt ausgetauscht.

2.6.1 Ermittlung Personal- und Sachkostenumlage

Analog der Vorjahre erfolgte die Ermittlung der Personal- und Sachkostenumlage auf der Grundlage der für 2016 gültigen VWV Kostenfestlegung 2013.

Mit dem Wirtschaftsjahr 2016 weist der Wirtschaftsplan einen Stellenplan aus. Damit wird ab 2016 der Eigenbetrieb mit eigenem Personal geführt. Der Ausweis von Personalaufwendungen im Erfolgsplan des AWB wäre folgerichtig gewesen.

Mit dem Wirtschaftsplan 2017 erfolgt der korrekte Ausweis im Erfolgsplan 2017.

Die tatsächlichen Personalkosten wurden als Umlage für 2016 in Höhe von 124.614,36 € ergebniswirksam.

Die Sachkostenumlage wurde 2016 für die in Anspruch genommenen Leistungen der Beitreibung und den Leistungen der Personalverwaltung der Stadt in Höhe von 15.169,46 € korrekt ermittelt.

H: Der zur Berechnung der in Anspruch genommenen Leistungen der Beitreibung der Stadt beruht auf Erhebungen, die zum Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebes ermittelt worden sind. Der Umfang der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen sollte daher aktuell ermittelt und dokumentiert werden und als Grundlage der Leistungsverrechnung dienen.

2.6.2 Abrechnung Personal- und Sachkostenumlage

Per 30.04. des Folgejahres erfolgt die Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses. Ergebniswirksam spiegelt sich in ihm die Abrechnung der tatsächlichen Personal- und Sachkosten wieder.

Für 2015 führte deren Abrechnung zu Forderungen gegenüber der Stadt in Höhe von 5,3 TEUR und für 2016 zu Forderungen in Höhe von 20,8 TEUR.

Bis zum Prüfungszeitpunkt wurde der 2015er Abrechnungsbetrag per 15.06.2017 zur Zahlung fällig gestellt. Eine Festsetzung der Fälligkeit für 2016 erfolgte bis zum Abschluss der Prüfung nicht.

F₃: Die mit der Erstellung der Jahresrechnung 2015 und 2016 ermittelten Kostenanteile der Stadt waren mit der Erstellung des Jahresabschlusses per 30.04. zur Zahlung fällig. Eine zeitnahe Abrechnung der tatsächlichen Abrechnungsbeträge erfolgte mit der Stadt nicht.

Stellungnahme Betriebsleiter

Ein zeitnahe Ausgleich der Verrechnungsbeträge wird künftig zugesichert.

2.6.3 Straßenentwässerungskostenanteil und Fremdwasserentsorgung

Der Straßenentwässerungskostenanteils wurde anhand einer kostenorientierten Vergleichsberechnung für das Jahr 2016 korrekt ermittelt. Aufgrund des sich verringernden Wertes des Anlagevermögens, liegt der 2016er Kostenanteil geringfügig unter dem Vorjahreswert.

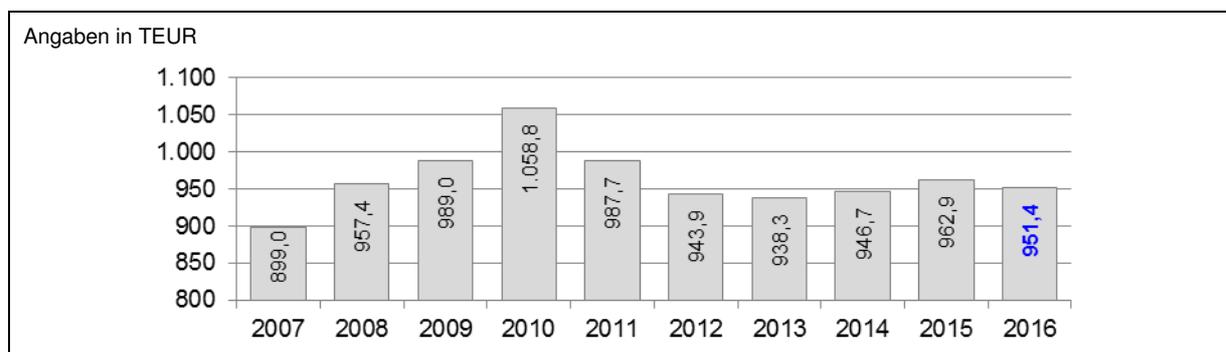


Diagramm 2: Entwicklung des Straßenentwässerungskostenanteils

Der Zuschuss aus dem städtischen Haushalt für die Fremdwasserentsorgung betrug 2016 177,7 TEUR. Entsprechend der Nachkalkulation werden analog der Vorjahre 30 % der Fremdwasserkosten von der Stadt bezuschusst.

Mit der Neukalkulation der Abwassergebühren ab 2017 wurde auch die Erforderlichkeit des Fremdwasserkostenzuschusses aus dem städtischen Haushalt geprüft. Im Ergebnis kann dieser Zuschuss künftig entfallen, da die Fremdwassermengen im Freitaler Abwassersystem soweit reduziert werden konnten, dass sie ausschließlich als betriebsbedingt anzusehen und folglich in voller Höhe gebührenfähig sind.³

³ S. 4 Wirtschaftsplan AWB 2017, Anlage 2 zur Vorlage B 2016/093

2.6.4 Abrechnung Straßenentwässerungskostenanteil und Fremdwasserkostenanteil

Per 30.04. des Folgejahres erfolgt die Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses. Ergebniswirksam spiegelt sich in ihm die Abrechnung der tatsächlich Straßenentwässerungskosten und des Fremdwasseranteils wieder. Für 2015 führte deren Abrechnung zu Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt in Höhe von 112,9 TEUR und für 2016 zu Verbindlichkeiten in Höhe von 82,9 TEUR.

Bis zum Prüfungszeitpunkt wurde der 2015-Abrechnungsbetrag per 15.06.2017 zur Zahlung fällig gestellt. Eine Festsetzung der Fälligkeit für 2016 erfolgte bis zum Abschluss der Prüfung nicht.

F₄: Die mit der Erstellung der Jahresrechnung 2015 und 2016 ermittelten Kostenanteile der Stadt waren mit der Erstellung des Jahresabschlusses per 30.04. zur Zahlung fällig. Eine fristgerechte Zahlung an die Stadt erfolgte nicht.

Stellungnahme Betriebsleiter

Ein zeitnaher Ausgleich der Verrechnungsbeträge wird künftig zugesichert.

2.6.5 Sonstige Leistungsverrechnungen

Im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgte die Verrechnung weiterer Leistungen, wie Leasinggebühren, Kosten der Bereitstellung der IT-Technik und Service, Dienstbarkeiten und Rechtsberatungsleistungen grundsätzlich auf der Grundlage von vertraglichen Regelungen.

Vom Betriebsleiter wurde bestätigt, dass zwischen der Stadtverwaltung und dem Abwasserbetrieb keine weiteren Leistungsbeziehungen im Wirtschaftsjahr 2016 bestanden.

2.7 Verzinsung des Eigenkapitals

Entsprechend § 105 Satz 1 Ziffer 3 SächsGemO fand die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals statt. Für 2016 erfolgte die Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von 664,7 TEUR. Der Ermittlung liegt ein vom Stadtrat im Rahmen der Kalkulation bestätigter Zinssatz von 3,0 % zugrunde.

Mit dem erzielten handelsrechtlichen Ergebnis 2016 in Höhe von 681,0 TEUR wurde die Eigenkapitalverzinsung in voller Höhe erwirtschaftet.

2.8 Kommunalabgabenrechtliches Ergebnis

Betrachtung des kommunalabgabenrechtlichen Ergebnisses 2016⁴
(Kostenüber- oder Kostenunterdeckung nach SächsKAG)

	[EUR]
Gesamtaufwand	5.569.407,23
Gesamterträge	6.340.432,71
handelsrechtliches Ergebnis	681.025,48
	[EUR]
Gesamtaufwand	5.569.407,23
Gesamterträge	6.538.215,38
handelsrechtliches Ergebnis (vor Bildung Rückstellung für Gebührenaussgleich)	878.808,15
Eigenkapitalverzinsung	-667.700,00
nicht gebührenfähige Kosten	14.835,14
kommunalabgabenrechtliches Ergebnis	225.943,29

abgezinsten Betrag für Gebührenaussgleich: -197.102,67

⁴ Quelle: Jahresabschluss 2016 des AWB

Der Saldo der Aufwendungen und Erträge, der vor der Berechnung und Berücksichtigung der erlöschmälernden Gebührenaussgleichbeträge ermittelt wird, bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalabgabenrechtlichen Ergebnisses.

Die Nachkalkulation 2016 ergab eine Kostenüberdeckung in Höhe von 225,9 TEUR.

Die Rückstellung aus Gebührenaussgleich wurde um rd. 197,1 TEUR aufgestockt. Damit werden zum 31.12.2016 Rückstellung aus dem Gebührenaussgleich in Höhe von 839,5 TEUR ausgewiesen.

2.9 Prüfung des Abwasserbetriebes nach § 106 SächsGemO

2.9.1 Prüfung Sonderkasse Abwasserbetrieb

Im Rahmen der örtlichen Prüfaufgaben gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 2 SächsGemO erfolgte die unvermutete Prüfung der Sonderkasse des Abwasserbetriebes durch das RPA am 22.09.2016.

Neben den, gegenüber dem Vorjahr unveränderten, rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen für das Führen der Sonderkassen galt im Berichtszeitraum 2016 die vom Oberbürgermeister mit Wirkung zum 12.01.2016 erlassene Dienstanweisung für das Buchungs- und Kassenwesen des Abwasserbetriebes.

Auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses bestätigte das RPA eine ordnungsgemäße Führung der Sonderkasse. (→ Prüfbericht: Prüfung der Sonderkasse des Abwasserbetriebes der Stadt Freital vom 23.09.2016)

2.9.2 Vergabeprüfung

Die Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2016 führte zu 12 Auftragsvergaben. Die Auftragsvergaben erfolgten durch den Betriebsführer (TWF GmbH) unter Einbeziehung von Ingenieurleistungen.

Das RPA prüfte die Vergabe der Kanalbauarbeiten Zur Quäne, die im Berichtszeitraum lag.

Ziel der Prüfung war es, die Ordnungsmäßigkeit der Vergabe dieser Investitionsmaßnahmen formal zu bestätigen. Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass

- im Wirtschaftsplan 2016 das Vorhaben nicht als Maßnahme erkennbar war,
- formale Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens aufgetreten sind.

Die formalen Fehler haben sich nicht auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens ausgewirkt, da keiner der Bieter eine Rüge zum Verfahren eingereicht hat.

Zu den festgestellten Sachverhalten wurde Stellung genommen, deren künftige Beachtung zugesichert.

3 Abschließendes Prüfungsergebnis

Die örtliche Prüfung des Abwasserbetriebes der Stadt Freital erfolgte auf der Grundlage des § 105 SächsGemO in Verbindung mit § 14 SächsKomPrüfVO-Doppik.

Der nach § 105 eingeschränkte Prüfungsauftrag setzte den Schwerpunkt auf die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Einbindung des Eigenbetriebes in die Gemeinde und auf die richtige Abwicklung der wechselseitigen finanziellen Beziehungen zwischen dem städtischen Haushalt und dem Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt.

Im Ergebnis der Prüfung wird bestätigt, dass die für die Verwaltung geltenden Vorschriften auch bei der Führung des Eigenbetriebes grundsätzlich beachtet und die finanziellen Interessen der Stadt im Berichtszeitraum angemessen berücksichtigt worden sind.

Die durchgeführte örtliche Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 führte zu keinen Feststellungen, die das Jahresergebnis beeinflussen. Deshalb empfiehlt das RPA, die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2016 dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Freital, 22.08.2017



Gabriele Kerger

Ltrn. Rechnungsprüfungsamt

Übersicht der im Wirtschaftsjahr 2016 getroffenen Beschlüsse die den Abwasserbetrieb tangieren

Vorlage Nr.	Beschluss Nr.	Betreff	KSt	Stadtrat	TUA	FVA	Bemerkung
B 2016/004	099/16	Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Prüfung Jahresabschluss 2015 - Abwasserbetrieb		04.02.2016	-	28.01.2016	Umsetzung
B 2016/062	101/16	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassersatzung – AbwS)		01.09.2016	18.08.2016	23.08.2016	Anwendung
B 2016/077	116/16	Feststellung Jahresabschluss 31. Dezember 2015 – Abwasserbetrieb der Stadt Freital		03.11.2016	-	25.10.2016	Feststellungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen
B 2016/081	133/16	Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2017 bis 2019		01.12.2016	23.11.2016	24.11.2016	Anwendung
B 2016/093	/17	Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes der Stadt Freital für das Wirtschaftsjahr 2017		12.01.2017	-	03.01.2017	Umsetzung
B 2016/095	/17	Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 - Abwasserbetrieb		12.01.2017	-	03.01.2017	Umsetzung

Nachrichtlich:

I 2016/011	-	Zwischenbericht über die Entwicklung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes des Abwasserbetriebes zum 30.06.2016		-	-	23.08.2016	Entsprechend § 22 SächsEigBVO erfolgt
------------	---	--	--	---	---	------------	---------------------------------------